

EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE



Abfallverordnung (AbfV)

Genehmigt durch den Gemeinderat am 30. August 2021

Inhaltsverzeichnis

ABFALLVERORDNUNG DER GEMEINDE MÜNCHENBUCHSEE

Gegenstand.....	1
Grundsätze.....	1
Bereitstellung: Kehricht.....	1
Sperrgut	2
Separatsammlung	2
Bereitstellung: Grünabfälle	2
Bereitstellung: Altpapier und Karton	3
Sonderabfälle: Grundsätze	3
Sonderabfälle: Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	3
Bauabfälle, Inertstoffe und ausgediente Sachen.....	3
Tierkörper und tierische Abfälle	3
Abfälle für den Entsorgungshof.....	4
Containerpflicht	4
Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen	4
Verkaufsstellen Säcke, Marken	5
Gebühren	5
Tierkadaver	6
Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins.....	6
Bezug Mengengebühren	6
Inkrafttreten	7

Abfallverordnung der Gemeinde Münchenbuchsee

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 32 des Abfallreglements vom 01.01.2022 (Datum der Inkraftsetzung) folgende Verordnung:

Gegenstand

Art. 1¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement (AbfR) vom 19. August 2021. Sie regelt insbesondere:

- a. die Bereitstellung und Sammlung der Siedlungsabfälle;
- b. die Entsorgung von Sonderabfällen;
- c. die Entsorgung anderer, kontrollpflichtiger Abfallarten;
- d. die Höhe und den Bezug der Gebühren.

Grundsätze

Art. 2¹ Siedlungsabfälle nach AbfR Art. 3 müssen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen für die Abfuhr und die Separatsammlungen bereitgestellt oder über die stationären Separatsammelstellen entsorgt werden. Vorbehalten bleibt das Kompostieren von Abfällen im Rahmen von AbfR Art. 13.

² Nicht in offiziellen Gebührensäcken verpackte oder ohne Gebührenmarken der Gemeinde zur Abfuhr bereitgestellte Siedlungsabfälle werden nicht abgeführt.

³ In der Gemeinde angemeldete Haushalte und Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen, können Siedlungsabfälle während den Öffnungszeiten auch dem von der Gemeinde bezeichneten Entsorgungshof übergeben.

Bereitstellung:
Kehricht

Art. 3¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- a. offiziell zugelassene Gebührensäcke der Gemeinde, fest verschnürt, mit einem Volumen von 35 Litern Inhalt;
- b. handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke, fest verschnürt, mit einem Volumen von 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt;
- c. von der Gemeinde zugelassene Container, die fest verschnürte, offiziell zugelassene Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke der Gemeinde enthalten;
- d. Unter- und/oder Halbunterflursysteme nach Vorgabe der Gemeinde, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
- e. gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container mit 240, 660 oder 770/800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird 2 Mal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Gebührenpflichtige Container sind mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder oder Vignette) auszurüsten.

⁵ Der wöchentliche Abfuhrturnus für Hauskehricht kann nach spezieller gegenseitiger Vereinbarung mit der zuständigen Fachstelle reduziert werden.

⁶ Nicht zugelassen sind Container mit 360 Liter Inhalt.

⁷ Die zuständige Fachstelle bestimmt, wie oft und an welchen Wochentagen der Hauskehricht abgeführt wird. Sie legt die Abfuhrrouen sowie die Vor- und Nachholtage fest.

⁸ Für Container und Sammelplätze kann die zuständige Fachstelle den Bereitstellungsorrt bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

⁹ Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung:
Sperrgut

Art. 4 Sperrgut kann von den Inhabenden selber im Entsorgungshof entsorgt werden.

Separatsammlung

Art. 5 ¹ Die Gemeinde sorgt für eine separate Sammlung verwertbarer Abfälle wie Altpapier, Karton, Altglas, Aluminium, Altmetall, Weissblech, Textilien und Grüngut.

² Die Separatsammlungen können entweder über die kommunale Abfuhr oder über stationäre Sammelstellen erfolgen.

³ Für Separatsammlungen können durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte besondere Sammelstellen oder Entsorgungshöfe eingerichtet und betrieben werden.

⁴ Die zuständige Fachstelle bestimmt, welche Abfallarten separat gesammelt und verwertet werden und wie die Bereitstellung und/oder die Anlieferung dieser Abfälle zu erfolgen hat. Sie kommuniziert dies im Abfallkalender.

⁵ Das Platzieren von Sammelcontainern für Separatsammlungen auf privaten Grundstücken durch Dritte ist bewilligungspflichtig und nur mit Zustimmung der zuständigen Fachstelle gestattet.

Bereitstellung:
Grünabfälle

Art. 6 ¹ Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) ausschliesslich wie folgt bereitzustellen:

a. in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern von 140, 240, 660 oder 770/800 Liter Inhalt;

b. in fest verschnürten Bündeln von höchstens 150 cm Länge, 50 cm Durchmesser und einem maximalen Gewicht von 18 kg.

² Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

³ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁴ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Auf Gehwegen ist eine Mindestbreite vom 1.50 m für den Fussverkehr freizuhalten. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.

⁵ Direktentsorgungen von Grüngut aus der Umgebungspflege von Haushalten und Siedlungen über autorisierte Unternehmen sind zulässig. Die entstehenden Transport- und Entsorgungskosten der Grüngutabfälle sind durch die Inhabenden zu tragen.

⁶ Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung:
Altpapier und Karton

Art. 7 ¹ Altpapier und Karton aus Haushaltungen nach AbfR Art. 3 ist in den offiziell zugelassenen Containern oder gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Bündeln sind ausschliesslich Schnüre zu verwenden.

² Altpapier- und Kartonabfälle von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind ausschliesslich in den offiziell zugelassenen 770/800 Liter-Containern zur Abfuhr bereitzustellen.

³ Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Abfallkalender.

Sonderabfälle:
Grundsätze

Art. 8 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten und Betrieben nach AbfR Art. 3 Bst. e obliegt den Abfallinhabenden.

² Der Transport von Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung des Bundes über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA).

³ Sonderabfälle dürfen nur an Betriebe oder Stellen abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

⁴ Sonderabfälle sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, wenn diese zur Rücknahme befugt oder verpflichtet sind.

Sonderabfälle:
Sammelstellen und
Sammelaktionen für
Kleinmengen

Art. 9 ¹ Die Gemeinde betreibt Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen oder lässt solche durch beauftragte Dritte betreiben.

² Sie und/oder beauftragte Dritte können besondere Sammlungen für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen durchführen.

³ Die zuständige Fachstelle oder beauftragte Dritte organisieren die sachgerechte bzw. gesetzeskonforme Entsorgung der gesammelten Sonderabfälle aus Haushalten.

⁴ Haushalte können Kleinmengen von Sonderabfällen auch kostenlos bei den durch den Kanton bezeichneten Verkaufsstellen abgeben (z.B. Apotheken).

Bauabfälle, Inertstoffe und ausgediente Sachen

Art. 10 ¹ Bauabfälle sind Abfälle, die im Hoch- und Tiefbau, bei Neu-, Aus- und Umbauten sowie bei sonstigen Abbrucharbeiten anfallen.

² Inertstoffe sind gesteinsähnliche, schadstoffarme und reaktionsträge Abfälle, die beim Auswaschen mit Wasser wenig Schadstoffe abgeben (z.B. Blähton, Keramik, Steine, Ton, etc.).

³ Die Entsorgung von Bauabfällen, Inertstoffen und ausgedienten Sachen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Sie sind von den Inhabenden zu entsorgen.

⁴ Die Gemeinde oder beauftragte Dritte können für Haushalte Sammelaufbote für Inertstoffe anbieten.

⁵ Bauabfälle, Inertstoffe und ausgediente Sachen können auch am von der Gemeinde bezeichneten Entsorgungshof abgegeben werden

Tierkörper und tierische Abfälle

Art. 11 ¹ Tierkörper nach AbfR Art. 17 sind Körper umgestandener, togeborener oder nicht zur Fleischgewinnung getöteter Tiere.

² Tierkörper bis zu einem Gewicht von 200 kg müssen unter Vorbehalt von Abs. 3 der von der zuständigen Fachstelle bezeichneten Tierkörpersammelstelle übergeben werden.

³ Tierkörper mit einem Gewicht von mehr als 200 kg sind gemäss der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 2021 (KTSV) Art. 15a von den Besitzenden direkt dem GZM Extraktionswerk AG in Lyss, auf eigene Kosten abzugeben.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons über die Bekämpfung von Tierseuchen.

Abfälle für den
Entsorgungshof

Art. 12 ¹ Die Gemeinde oder durch sie beauftragte Dritte, betreibt einen Entsorgungshof, an dem weitere Abfälle und Wertstoffe entsorgt werden können.

² Die zuständige Fachstelle legt die zu sammelnden Fraktionen fest.

³ Der maximale Betrag, der über die Grundgebühr finanziert wird, beträgt pro Haushaltung 300.00 Fr. pro Jahr. Darüber liegende Mengen müssen direkt von den Verursachenden bezahlt werden.

Containerpflicht

Art. 13 ¹ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen ab vier Wohnungen sowie bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung der brennbaren Siedlungsabfälle sowie der Separatsammlung Altpapier-/Karton.

² Mit Ausnahme von Astbündeln gilt für die Abfuhr von kompostierbaren und anderen biogenen Abfällen eine generelle Containerpflicht (AbfR Art. 3).

³ Bei den Separatabfuhren nach AbfR Art. 3 Bst. d gilt für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe eine generelle Containerpflicht.

⁴ Unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 3, müssen bei der Erstellung neuer Gebäude oder bei Nutzungsänderungen bestehender Gebäude in Absprache mit der zuständigen Fachstelle im Bauprojekt, Standorte für Container ausgeschieden werden.

⁵ Die zuständige Fachstelle befindet über Ausnahmegesuche.

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 14 ¹ Abzuführende Siedlungsabfälle sind erst am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Bereitstellung von Siedlungsabfällen in Containern. Diese können bereits am Vortag ab 16:00 Uhr zur Abfuhr bereitgestellt werden.

² Nicht auf einem ständigen Containerstandplatz zur Leerung bereitgestellte Container sind nach der Leerung so rasch als möglich wieder zu entfernen.

³ Wer Siedlungsabfälle auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitstellt ist verpflichtet, dadurch verunreinigte Stellen wieder zu reinigen.

⁴ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁵ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

⁶ Die zuständige Fachstelle kann für die Bereitstellung von Siedlungsabfällen zur Abfuhr besondere Standorte, auch auf privatem Grund, vorschreiben.

⁷ Grundsätzlich wird der Bereitstellungsort von der zuständigen Fachstelle unter Beachtung der folgenden Grundsätze bestimmt:

- a. Neue Bereitstellungsorte an öffentlichen und privaten Strassen sind vor Inbetriebnahme mit der zuständigen Fachstelle abzusprechen.
- b. Der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Siedlungsabfälle ist so zu wählen, dass die Abnahme nicht erschwert wird und eine rationelle Abfuhr gewährleistet ist.
- c. Die Bereitstellung der abzuführenden Siedlungsabfälle hat auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand zu erfolgen. Die Distanz zwischen Containerposten und Strassen- bzw. Trottoirrand darf maximal 5.0 m betragen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den Abstellplätzen ist die jeweilige Grundeigentümerschaft oder deren Beauftragte verantwortlich.
- d. Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden. Zu Fuss Gehende dürfen in ihrer Sicherheit nicht gefährdet sein.
- e. Verantwortlich für die reglementgemässe Bereitstellung des Siedlungsabfalls ist in ihrem Einflussbereich die jeweilige Eigentümerschaft oder deren Beauftragte sowie die Pächterschaft und die Mietenden einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität.
- f. Um Geruchsemissionen und ein Überfüllen der Container zu vermeiden, müssen die Container dicht sein und ihre Deckel jederzeit vollständig geschlossen werden können.

Verkaufsstellen
Säcke, Marken

Art. 15 Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren

Art. 16

Grundgebühr

¹ Von jedem Haushalt und jedem gebührenpflichtigen Betrieb ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten (AbfR Art. 23 und Art. 24).

² Die Grundgebühren der einzelnen Kategorien betragen pro Kalenderjahr inkl. MwSt.:

pro Einfamilienhaus	CHF	128.75
pro Wohnung	CHF	120.70
pro Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb	CHF	120.70

Mengengebühren

1 Kehricht

³ Gebührensäcke und Gebührenmarken

17 Liter	CHF	0.95
35 Liter	CHF	1.90
60 Liter	CHF	3.30
110 Liter	CHF	6.00

⁴ Containermarken für Gewerbecontainer (einzeln)

240 Liter	CHF	12.90
660 Liter	CHF	24.15
770/800 Liter	CHF	32.15

⁵ Jahresvignetten für Gewerbecontainer

240	Liter 1 x pro Woche	CHF	482.00
240	Liter 2 x pro Woche	CHF	965.00
660	Liter 1 x pro Woche	CHF	1'286.00
660	Liter 2 x pro Woche	CHF	2'573.00
770/800	Liter 1 x pro Woche	CHF	1'608.00
770/800	Liter 2 x pro Woche	CHF	3'216.00

⁶ Gebührenmarken für Einzelleerungen von 240/660/770/800 Liter-Containern können bei der Gemeinde bezogen werden.

⁷ Pauschale Jahresgebührenmarken für 240/660/770/800 Liter-Container sind mit einem Meldeformular, jährlich wiederkehrend, bei der Gemeinde zu beziehen.

⁸ Wird eine Presse zur Verdichtung der Abfälle von Industrie- und Gewerbecontainern eingesetzt, ist die doppelte Jahresgebühr geschuldet.

⁹ Der Gemeinderat kann die Verrechnung nach Gewicht für Gewerbecontainer einführen.

2. Sperrgut

¹⁰ In den Grundgebühren ist eine maximale Menge im Gesamtbetrag von CHF 300.00 pro Haushalt und Jahr an kostenpflichtigen Abfällen für die Anlieferung am Entsorgungshof enthalten. Es gelten die Tarife des Entsorgungshofs.

3. Grünabfälle

¹¹ Die Grünabfallentsorgung und der Häckseldienst (pro Anmeldung und bis zu einer Menge von 2m³) ist für Haushaltungen, Verwaltungen und Betriebe über die Grundgebühr finanziert.

Tierkadaver

Art. 17 Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung.

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins

Art. 18 ¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

⁴ Die Gemeinde stellt die Grundgebühren in Rechnung und besorgt das Inkasso.

Bezug
Mengengebühren

Art. 19 ¹ Die Mengengebühren für Gebührenkehrtsäcke und Container werden im Voraus durch den Verkauf über die Verkaufsstellen erhoben.

² Die zuständige Fachstelle regelt die Herstellung, Logistik und das Inkasso der Gebührenkehrtsäcke.

³ Die Gemeinde kann mit Unternehmungen Vereinbarungen über mögliche Dienstleistungen wie die Herstellung, den Vertrieb und das Inkasso von Gebührensäcken und -marken abschliessen.

⁴ Die Gemeinde kann mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe und den Verkauf der Gebührensäcke und Gebührenmarken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Verkauf und weitere Einzelheiten abschliessen.

⁵ Die Mengengebühren für Containermarken für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden im Voraus durch den Verkauf über die Gemeinde erhoben.

⁶ Eine Rückerstattung pro rata der erhobenen pauschalen Containergebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe erfolgt auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin. Eine mögliche Rückerstattung erfolgt nur, wenn eine Dienstleistung der Gemeinde im betreffenden Jahr nicht mehr als sechs Monate beansprucht worden ist.

Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschluss des Gemeinderates

Die Abfallverordnung wurde vom Gemeinderat am 30. August 2021 genehmigt.

Münchenbuchsee, 30. August 2021

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber

Manfred Waibel

Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über die Verordnung wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Fraubrunner Anzeiger Nr. 40 vom 01. Oktober 2021 publiziert.

Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Der Gemeindegeschreiber

Olivier A. Gerig